

20. Können die nämlichen Personen mehrere offene Handelsgesellschaften bilden, und unter welchen Voraussetzungen? Würdigung des Sachverhaltes mit Beziehung auf die Frage, ob eine offene Handelsgesellschaft aufgelöst, oder nur ein Mitglied aus ihr ausgeschieden ist.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Januar 1899 i. S. D. (Bekl.) w. N. (Rl.).
Rep. I. 423/98.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht . . . davon aus, daß die drei Brüder Georg, Otto und Arthur D. nur eine offene Handelsgesellschaft gebildet hätten, und daß diese Gesellschaft aufgelöst, demnach aber die Beklagte eine neue, am 1. Oktober 1896 ins Leben getretene Gesellschaft sei. Beides steht indes mit den jetzt feststehenden Thatfachen nicht im Einklang. In dem privatschriftlichen Auseinandersetzungsvertrage vom 30. Juli 1896 ist zwar nur von einer Gesellschaft die Rede, und diese wird als aufgelöst bezeichnet. Demgegenüber steht aber zunächst fest, daß die genannten drei Brüder nach ihrer gesellschaftlichen Vereinigung das bis dahin von Georg D. in Braunschweig unter der Firma B. & J. betriebene Handelsgewerbe

in Braunschweig unter der bisherigen Firma B. & S., und daß sie ebenso das bis dahin von Otto D. in Breslau unter der Firma D. D. betriebene Handelsgewerbe in Breslau unter der bisherigen Firma D. D. weiter betrieben haben. Daraus ergibt sich, daß sie in Wahrheit nicht eine, sondern zwei offene Handelsgesellschaften bildeten. Personen, die eine offene Handelsgesellschaft gründen, schaffen damit zwar keine neue Rechtspersönlichkeit, aber sie schaffen ein geschlossenes, von ihrem sonstigen Vermögen zu unterscheidendes Gesellschaftsvermögen, dessen Selbständigkeit insbesondere darin zu Tage tritt, daß aus ihm im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Gesellschaftsgläubiger abge sondert befriedigt werden. Gegeben ist die Geschlossenheit und Abgrenzung des Gesellschaftsvermögens dadurch, daß die Gesellschafter unter einer gemeinschaftlichen Firma ein Handelsgewerbe betreiben. Das für die Zwecke des so betriebenen Handelsgewerbes eingebrachte Vermögen mit seinem etwaigen Zuwachs, insbesondere dem durch namens der Firma geschlossene Geschäfte für die Gesellschaft Erworbenen, bildet das Gesellschaftsvermögen. Alsdann läßt sich aber, wenn, wie es hier der Fall gewesen ist, gesellschaftlich vereinigte Personen von verschiedenen Orten aus und unter verschiedenen Firmen mehrere Handelsgewerbe betreiben, die Folgerung nicht ablehnen, daß so viele verschiedene Gesellschaftsvermögen, und mithin so viele offene Handelsgesellschaften vorhanden sind, als in der angegebenen Weise getrennte Handelsgewerbe betrieben werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 Nr. 4.

Daß ein Einzelkaufmann unter verschiedenen Firmen verschiedene Handelsgewerbe betreiben kann, ist richtig. Daraus kann aber ein Gegenargument nicht entnommen werden, weil bei einem Einzelkaufmann überhaupt nicht so, wie bei einer offenen Handelsgesellschaft, zwischen dem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen unterschieden wird. Hiernach bestand eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma B. & S. mit dem Sitze in Braunschweig, und eine zweite, davon verschiedene unter der Firma D. D. mit dem Sitze in Breslau. Nach dem Auseinanderetzungsvertrage vom 30. Juli 1896 sollte Georg D. das Geschäft in Braunschweig übernehmen, das Geschäft in Breslau mit seiner bisherigen Firma seinen Brüdern Otto und Arthur D. verbleiben. Wenn demnach auch nach dem 1. Oktober 1896 eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma D. D. bestehen

solte, dann war es das Nächstliegende, daß die unter dieser Firma schon bestehende Gesellschaft nicht aufgelöst wurde, sondern erhalten blieb, und nur Georg D. aus ihr auschied, und schon damit drängt sich, da der sachliche Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages mit einer solchen Regelung des Verhältnisses sehr wohl vereinbar ist, der Gedanke auf, daß es dies war, was die Beteiligten wirklich wollten, und in dem Vertrage nur nicht richtig zum Ausdruck gebracht haben. Jeder Zweifel wird aber ausgeschlossen durch die unbestrittene Thatsache, daß im Gesellschaftsregister des Amtsgerichtes Breslau mit Beziehung auf die Gesellschaftsfirma D. D. eingetragen ist: „Der Fabrikbesitzer Georg D. ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Oktober am 10. Oktober 1896.“ Daß diese Eintragung der bei dem Registerrichter erfolgten Anmeldung nicht entsprochen habe, ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Das Ergebnis ist daher, daß die jetzt verklagte Gesellschaft dieselbe Gesellschaft D. D. ist, die vor dem 1. Oktober 1896 bestand, und daß nur Georg D. aufgehört hat, ihr Mitglied zu sein.“ . . .